

Antrag auf Überweisung von altersvorsorge- wirksamen Leistungen für LBS-Riester-Bausparen (AVWL)

Bausparvertrag-Nr.

Personal-Nr.

Name (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)

Dienststelle/Abteilung

Vorname (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Auftrag an Arbeitgeber

Bitte überweisen Sie die altersvorsorgewirksamen Leistungen an die
Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Postfach 90 04 42 99107 Erfurt
auf

IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05, BIC: HELADEFXXX

Verwendungszweck: – AVWL Bausparvertrag-Nummer
– Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Bitte nicht als vermögenswirksame Leistungen überweisen!

Auf meinen Antrag wird dieses Sparkonto als förderfähiger privater Altersvorsorgevertrag nach
§10a und § 82ff. EStG (Riester-Förderung) geführt.

**Überweisungs-
betrag** Überweisungsbetrag einschließlich Arbeitgeberanteil

**Zahlungs-
turnus** monatlich vierteljährlich jährlich

Beginn des Auftrags

anderer Turnus, und zwar:

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

An den zuständigen Arbeitgeber

Dieser Antrag ist für die Rücksendung in einem Fensterkuvert vorbereitet, bitte falzen Sie an dieser Markierung.

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)	Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bauspardarlehen können mit der Altersvorsorgezulage und über den	Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10a – EStG).
Förderberechtigte	<p>Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus § 10a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulageberechtigt sind im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none">– in der gesetzlichen inländischen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,– Beamte,– Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. <p>Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulagenberechtigt, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulagen-</p>	berechtigt, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU oder EWR haben, sie nicht dauernd getrennt leben, sie jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben (für den unmittelbar Zulageberechtigten ist eine betriebliche Altersvorsorge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ausreichend) und die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages, für den Zulage beantragt wird, noch nicht begonnen hat. Zudem muss der mittelbar Zulageberechtigte einen Mindestbeitrag von 60 € jährlich zugunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages leisten.
Altersvorsorgezulage	<p>Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Die Grundzulage beträgt 175 € pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr nach 2007, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 € (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war.</p> <p>Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 € und ansonsten auf 185 € im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wem gegenüber das (mindestens für einen Monat des Beitragsjahres) Kindergeld festgesetzt wurde. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eheleute/Lebenspartner nicht etwas anderes beantragen.</p> <p>Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei unmittelbar Zulageberechtigten sind das grundsätzlich vier Prozent des ren-</p>	<p>tenversicherungspflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 € im Jahr. Die für das Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage wird auf den zu leistenden Betrag angerechnet, als Sockelbetrag sind allerdings mindestens 60 € einzubezahlen. Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt.</p> <p>Mittelbar Zulageberechtigte haben einen Mindestbeitrag von 60 € jährlich zugunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages zu leisten, um die Altersvorsorgezulage zu erhalten. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat.</p> <p>Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die Bausparkasse zu beantragen. Der Bausparer kann die Bausparkasse beauftragen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.</p>
Sonderausgabenabzug	Für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die dem Bausparer zustehende Altersvorsorgezulage kann ein Sonderausgabenabzug bis zu 2.100 € im Jahr beantragt werden. Ehegatten/Lebenspartner, die beide unmittelbar förderberechtigt sind, können jeweils bis zu 2.100 € als Sonderausgaben geltend machen. Ist nur ein Ehepartner/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, kann der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner auch die dem mittelbar zulageberechtigtem Ehegatten/Lebenspartner zu-	stehenden Zulagen sowie die von diesem geleisteten Beiträge als Sonderausgaben geltend machen. Der maximal als Sonderausgabe abzugsfähige Betrag ist in diesem Fall auf 2.160 € begrenzt.
Nachgelagerte Besteuerung	<p>Da die Spar- und Tilgungsleistungen bis zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mit der Altersvorsorgezulage und dem Sonderausgabenabzug gefördert werden können und die Erträge aus einem Riester-Bausparvertrag (sowohl auf das geförderte als auch auf das ungeforderte Altersvorsorgekapital) nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, erfolgt grundsätzlich ab dem Beginn der Auszahlungsphase eine nachgelagerte Besteuerung im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers. Die Art und Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen ist u.a. davon abhängig ob ab oder zu Beginn der Auszahlungsphase eine Auszahlung (z.B. als monatliche Rente oder in einer Summe, z.B. als Kleinbetragsrente) erfolgt oder ob der Riester-Bausparvertrag wohnwirtschaftlich für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG verwendet wurde, sowie inwieweit das Altersvorsorgekapital gefördert oder ungefordert angespart wurde.</p> <p>Sofern ungefordertes Kapital vor Beginn der Auszahlungsphase zur Auszahlung kommt (z.B. bei Entnahme des gesamten angesparten geförderten und ungeforderten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG) sind die Erträge (Wertsteigerungen) auf das</p>	<p>ungeforderte Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers zu versteuern. Das entnommene geförderte Kapital (einschließlich Zulagen und Erträge auf dieses Kapital) wird bei einer Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG, wie geförderte Tilgungsleistungen und Zulagen hierfür, zunächst auf dem Wohnförderkonto erfasst und ist – nach jährlicher Erhöhung um 2 % – grundsätzlich erst ab dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zu versteuern. Wenn die Selbstnutzung oder das Eigentum an der Riestergeförderten Wohnimmobilie aufgegeben wird, ist die Versteuerung grundsätzlich bei Aufgabe der Selbstnutzung bzw. des Eigentums vorzunehmen.</p> <p>Falls ein Riester-Bausparvertrag schädlich ausgezahlt wird (z.B. Kündigung und Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in einer Summe an den Bausparer ohne Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG), sind gewährte Riester-Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen. Zudem sind die Erträge (Wertsteigerungen) im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers zu versteuern.</p> <p>Für weitere Auskünfte oder bei diesbezüglichen Fragen sollten Sie sich an Ihr Finanzamt bzw. an Ihren Steuerberater wenden.</p>

Antrag auf Überweisung von altersvorsorge- wirksamen Leistungen für LBS-Riester-Bausparen (AVWL)

Bausparvertrag-Nr.

Personal-Nr.

Name (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)

Dienststelle/Abteilung

Vorname (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Auftrag an Arbeitgeber

Bitte überweisen Sie die altersvorsorgewirksamen Leistungen an die
Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Postfach 90 04 42 99107 Erfurt
auf

IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05, BIC: HELADEFXXX

Verwendungszweck: – AVWL Bausparvertrag-Nummer
– Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Bitte nicht als vermögenswirksame Leistungen überweisen!

Auf meinen Antrag wird dieses Sparkonto als förderfähiger privater Altersvorsorgevertrag nach
§10a und § 82ff. EStG (Riester-Förderung) geführt.

**Überweisungs-
betrag** Überweisungsbetrag einschließlich Arbeitgeberanteil

**Zahlungs-
turnus** monatlich vierteljährlich jährlich

Beginn des Auftrags

anderer Turnus, und zwar:

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

An den zuständigen Arbeitgeber

Dieser Antrag ist für die Rücksendung in einem Fensterkuvert vorbereitet, bitte falzen Sie an dieser Markierung.

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)	Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bauspardarlehen können mit der Altersvorsorgezulage und über den	Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10a – EStG).
Förderberechtigte	<p>Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus § 10a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulageberechtigt sind im Wesentlichen</p> <ul style="list-style-type: none">– in der gesetzlichen inländischen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,– Beamte,– Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. <p>Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulagenberechtigt, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulagen-</p>	berechtigt, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU oder EWR haben, sie nicht dauernd getrennt leben, sie jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben (für den unmittelbar Zulageberechtigten ist eine betriebliche Altersvorsorge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ausreichend) und die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages, für den Zulage beantragt wird, noch nicht begonnen hat. Zudem muss der mittelbar Zulageberechtigte einen Mindestbeitrag von 60 € jährlich zugunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages leisten.
Altersvorsorgezulage	<p>Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.</p> <p>Die Grundzulage beträgt 175 € pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr nach 2007, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 € (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war.</p> <p>Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 € und ansonsten auf 185 € im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wem gegenüber das (mindestens für einen Monat des Beitragsjahres) Kindergeld festgesetzt wurde. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagten lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eheleute/Lebenspartner nicht etwas anderes beantragen.</p> <p>Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei unmittelbar Zulageberechtigten sind das grundsätzlich vier Prozent des ren-</p>	<p>tenversicherungspflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 € im Jahr. Die für das Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage wird auf den zu leistenden Betrag angerechnet, als Sockelbetrag sind allerdings mindestens 60 € einzubezahlen. Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt.</p> <p>Mittelbar Zulageberechtigte haben einen Mindestbeitrag von 60 € jährlich zugunsten eines eigenen Altersvorsorgevertrages zu leisten, um die Altersvorsorgezulage zu erhalten. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat.</p> <p>Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die Bausparkasse zu beantragen. Der Bausparer kann die Bausparkasse beauftragen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.</p>
Sonderausgabenabzug	Für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die dem Bausparer zustehende Altersvorsorgezulage kann ein Sonderausgabenabzug bis zu 2.100 € im Jahr beantragt werden. Ehegatten/Lebenspartner, die beide unmittelbar förderberechtigt sind, können jeweils bis zu 2.100 € als Sonderausgaben geltend machen. Ist nur ein Ehepartner/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, kann der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner auch die dem mittelbar zulageberechtigtem Ehegatten/Lebenspartner zu-	stehenden Zulagen sowie die von diesem geleisteten Beiträge als Sonderausgaben geltend machen. Der maximal als Sonderausgabe abzugsfähige Betrag ist in diesem Fall auf 2.160 € begrenzt.
Nachgelagerte Besteuerung	<p>Da die Spar- und Tilgungsleistungen bis zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mit der Altersvorsorgezulage und dem Sonderausgabenabzug gefördert werden können und die Erträge aus einem Riester-Bausparvertrag (sowohl auf das geförderte als auch auf das ungeforderte Altersvorsorgekapital) nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, erfolgt grundsätzlich ab dem Beginn der Auszahlungsphase eine nachgelagerte Besteuerung im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers. Die Art und Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen ist u.a. davon abhängig ob ab oder zu Beginn der Auszahlungsphase eine Auszahlung (z.B. als monatliche Rente oder in einer Summe, z.B. als Kleinbetragsrente) erfolgt oder ob der Riester-Bausparvertrag wohnwirtschaftlich für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG verwendet wurde, sowie inwieweit das Altersvorsorgekapital gefördert oder ungefordert angespart wurde.</p> <p>Sofern ungefordertes Kapital vor Beginn der Auszahlungsphase zur Auszahlung kommt (z.B. bei Entnahme des gesamten angesparten geförderten und ungeforderten Kapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG) sind die Erträge (Wertsteigerungen) auf das</p>	<p>ungeforderte Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers zu versteuern. Das entnommene geförderte Kapital (einschließlich Zulagen und Erträge auf dieses Kapital) wird bei einer Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG, wie geförderte Tilgungsleistungen und Zulagen hierfür, zunächst auf dem Wohnförderkonto erfasst und ist – nach jährlicher Erhöhung um 2 % – grundsätzlich erst ab dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase zu versteuern. Wenn die Selbstnutzung oder das Eigentum an der Riestergeförderten Wohnimmobilie aufgegeben wird, ist die Versteuerung grundsätzlich bei Aufgabe der Selbstnutzung bzw. des Eigentums vorzunehmen.</p> <p>Falls ein Riester-Bausparvertrag schädlich ausgezahlt wird (z.B. Kündigung und Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in einer Summe an den Bausparer ohne Verwendung im Sinne von § 92a Abs. 1 S. 1 EStG), sind gewährte Riester-Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen. Zudem sind die Erträge (Wertsteigerungen) im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Bausparers zu versteuern.</p> <p>Für weitere Auskünfte oder bei diesbezüglichen Fragen sollten Sie sich an Ihr Finanzamt bzw. an Ihren Steuerberater wenden.</p>